

# SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER REALSCHULE ST. URSULA DONAUWÖRTH

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule St. Ursula Donauwörth“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Neudegger Allee 11, 86609 Donauwörth
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Bildung und Erziehung an der Realschule St. Ursula Donauwörth sowie
  2. die Förderung der Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - die ideelle und finanzielle Unterstützung der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit,
    - die Förderung sozialer Fähigkeiten und von Arbeitsgemeinschaften,
    - die finanzielle Unterstützung von pädagogischen Maßnahmen sowie schulischen Veranstaltungen und Projekten (z. B. Bildungs-, Klassen- und Schulfahrten, Exkursionen, Theaterveranstaltungen, Workshops zur Persönlichkeitsbildung und Musikprojekte),
    - die Förderung der Wohlfahrtspflege insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler der Realschule St. Ursula Donauwörth, etwa durch Zuschüsse zu Klassenfahrten, Lernmitteln, Mittagsverpflegung oder sonstigen schulischen Aufwendungen,
    - Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur sozialen Integration von Schülerinnen und Schülern.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Verpflichtung des Mitglieds hierzu erfolgt mit der Beitrittserklärung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt. Darüber hinaus steht es im Ermessen des Mitglieds einen höheren Beitrag zu zahlen. Der Einzug erfolgt per SEPA-Mandat im Monat Juli des laufenden Geschäftsjahres. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, können diese Gebühren und ein ggf. vom Vorstand festgesetzter Kostenbetrag des Vereins dem Mitglied belastet werden. Wenn die Beträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Abweichend hiervon sind alle Vorstandsmitglieder im Rahmen der laufenden Kassengeschäfte, insbesondere für den Zahlungsverkehr, bis zu einer Summe von 2000 Euro einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenwart und die weiteren Vorstandsmitglieder stellen im Namen des Vereins Spendenquittungen aus.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
- und bis zu 5 Beisitzern

Der Schulleiter/die Schulleiterin der Realschule St. Ursula Donauwörth ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungs-berechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende(n).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben wird elektronisch per E-Mail verschickt, kann jedoch auf Antrag auch in Briefform zugestellt werden, und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,

- Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, welche weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins und legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen geht an die Realschule St. Ursula Donauwörth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt entsprechend den Regelungen der Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO)

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle natürlichen Personen.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, für die dem Gesetz entgegenstehende Bestimmung eine gesetzeskonforme Bestimmung zu entwerfen und diesen Entwurf der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 13 Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung vom 29.04.2026 beschlossen.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

---

Peter Müller

---

Tanja Müller

---

Sigrid Wenninger

---

Rebecca Klinger

---

Carolin Egger

---

Johanna Wenninger

---

Tobias Freißler